



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Livia Hadorn
Geschäftsführerin
Schwanengasse 2
3003 Bern

RRB Nr.: 801/2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

17. August 2022

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Besuch im Regionalgefängnis Thun, 2. Dezember 2021. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Hadorn
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission zum Besuch vom 2. Dezember 2021 im Regionalgefängnis (RG) Thun. Die NKVF legte bei ihrem Besuch ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen sowie zusätzlichen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen von der NKVF im Bericht vorgebrachten Punkten Stellung:

Psychiatrische Grundversorgung:

Die Vollzugseinrichtungen des Amts für Justizvollzug (AJV) des Kantons Bern wurden bis zum 30. Juni 2022 vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) betreut. Die Zusammenarbeit war in einem detaillierten Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Das AJV hat die durch den Grossen Rat geforderte öffentliche Ausschreibung der psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen im Jahr 2021 dazu genutzt, die bestehenden Angebote zu überprüfen und wo notwendig anzupassen. Gleichzeitig hat der FPD entschieden, den Vertrag mit dem AJV per 30. Juni 2022 zu kündigen und gleichzeitig einen Anstellungsstopp zu erlassen. In diesem Zeitraum war es zu gewissen vertretbaren Einschränkungen in der Versorgung gekommen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das AJV in Zusammenarbeit mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) über eine lückenlos funktionierende Krisenintervention verfügt. Es sind keine Fälle bekannt, in welchen die Angebotsanpassung negative Auswirkungen auf die eingewiesenen Personen hatte. Zwischenzeitlich konnte mit der UPD per 1. Juli 2022 eine neue Zusammenarbeit für die psychiatrisch-psychologischen Dienstleistungen für das gesamte AJV installiert werden. Die UPD hat sich diesbezüglich personell verstärkt und es kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgung im RG Thun in Zukunft

gewährleistet ist und regelmässig eine Psychiatriesprechstunde pro Woche stattfinden kann. Zur Sicherstellung einer einheitlichen forensischen psychiatrisch-psychologischen Versorgung im AJV hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2022 den Entscheid gefällt, per 2024 einen Lehrstuhl an der Universität Bern zu schaffen. Durch die Einbindung des Lehrstuhls in die UPD und deren Versorgungsangebot ist sichergestellt, dass sich die Forensik nach anerkannten Standards weiterentwickeln kann.

Transportwesen:

Die gültige Transportweisung im AJV wird aktuell durch eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Amtsvorsteherin des AJV überprüft und durch einen Prozess zur Risikoeinschätzung für den Anstaltsbetrieb sowie den Transport ergänzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei eingewiesenen Personen, die mit dem Transportdienst des AJV transportiert werden, zu einem grossen Teil um Eingewiesene aus dem geschlossenen Vollzug oder aus der Untersuchungs- und Sicherheitshaft handelt, bei denen regelmässig eine erhöhte Fluchtgefahr vorliegt. Bei Vorliegen entsprechender (medizinischer) Gründe, kann auf eine Fesselung verzichtet werden.

Covid-19 Schutzmassnahmen:

Der Regierungsrat erachtet die vom AJV angeordneten Schutzmassnahmen als vorbildlich. Die tiefen Ansteckungszahlen haben gezeigt, dass der Schutz der eingewiesenen Personen gelungen ist. Die Eintrittsquarantäne hat sich hierbei als pragmatische und sehr effektive Massnahme erwiesen. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die kantonale Gesetzgebung eine 14-tägige Eintrittsphase in Einzelhaft für strafprozessual eingewiesene Personen, auch unabhängig von einer epidemiologischen Indikation, vorsieht. Bei einer Erkrankung wurde die Isolation schriftlich durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsärztlicher Dienst) gestützt auf die Epidemien-gesetzgebung und unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze verfügt und durch die Vollzugseinrichtung vollzogen. Weiter hat der Regierungsrat basierend auf eidgenössischen und kantonalen Gesetzen verschiedene Verordnungen (RRB 300/2020 oder RRB 468/2020) zum Umgang mit Covid-19 im Justizvollzug verabschiedet. Wenn immer möglich, wurden Personen mit ähnlichen Quarantänezeitfenstern gemeinsam untergebracht oder gemeinsam in den Spazierhof gebracht. Für die Beschäftigung standen Bibliothek und Ludothek zur Verfügung. Einzig die Arbeits- und Fitnessräume waren während der Quarantäne nicht zugänglich. Der Kontakt mit der Seelsorge und der Bewährungshilfe war hingegen immer ermöglicht worden. Auch amtliche und private Besuche wurden durchgeführt, wenn die Einhaltung der Schutzmassnahmen einer Durchführung nicht entgegenstand. Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass jederzeit alle gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten worden sind und sich die Massnahmen des AJV jeweils im Gleichschritt zu den vom Bundesrat verordneten Massnahmen entwickelten. Auch in der Aussenwelt musste während der behördlich angeordneten Isolation auf Kontakte zu Mitmenschen verzichtet werden. In diesem Bereich ist folglich kein Handlungsbedarf zu erkennen.

Disziplinarsanktionen und besondere Sicherheitsmassnahmen:

Disziplinarsanktionen und besondere Sicherheitsmassnahmen bedeuten immer eine zusätzliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und damit einen Eingriff in die Grundrechte der eingewiesenen Person, weshalb sie einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Eine besondere Sicherheitsmassnahme darf nur so lange dauern, als ein zwingender Grund dafür besteht (Art. 35 Abs. 5 JVG). Zur detaillierten Ausgestaltung und Umsetzung wurde die Richtlinie «Anordnung und Vollzug von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherheitsmassnahmen in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern» durch die Amtsvorsteherin des AJV erlassen. Weiter wurde diese Richtlinie durch eine interne Weisung im RG Thun ergänzt, wonach die Fortführung einer besonderen Sicherheitsmassnahme täglich überprüft werden muss. Zudem kann sowohl die ein-

weisende Behörde wie auch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Verlegung einer eingewiesenen Person in eine psychiatrische Einrichtung veranlassen, wenn dies angezeigt ist. Somit erachtet der Regierungsrat die von der NKVF gestellte Forderung als erfüllt.

Jugendliche Eingewiesene mit Kollusionsgefahr:

Das RG Thun konnte mit der baulichen und organisatorischen Umgestaltung der Jugendabteilung einen wichtigen Schritt in der Entwicklung gehen. Die Kapazität von maximal 10 Plätzen hat sich im Durchschnitt der Belegungstage als ausreichend erwiesen. Es kommt in gewissen Ausnahmefällen vor, dass mehrere Jugendliche mit Kollusionsgefahr gleichzeitig untergebracht werden müssen und dann die Kapazität nicht ausreichend ist. In einem solchen Fall ist die gemeinsame Unterbringung in der Jugendabteilung nicht möglich. Solche Fälle werden immer mit der einweisenden Behörde besprochen. Basierend auf dem jeweiligen Fall wird dann entschieden, ob bspw. zwei Gruppen gebildet werden können oder begleitete Aufenthalte in der Abteilung möglich sein sollen. Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen als zielführend und vertretbar.

Ausblick aus der Zelle:

In den Plänen für das Betreuungskonzept 2023 wird dieser Raum einem anderen Zweck zugeführt und den eingewiesenen Personen wird der Ausblick aus dem Fenster besser gewährt.

Zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche in Gefängnissen:

Die Einweisung von zivilrechtlich untergebrachten Jugendlichen durch die zuständige zivilrechtliche Behörde in eine Einrichtung des Justizvollzugs ist eine Ausnahme. Liegt eine solche vor, ist die Einweisung als ultima ratio meist unumgänglich. Zivilrechtlicher Freiheitsentzug an Jugendlichen wird aber keinesfalls regulär in einem Regionalgefängnis vollzogen. Dies soll auch künftig so bleiben.

Gemäss dem durch die NKVF in Auftrag gegebenen Gutachten «Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung» ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Einrichtung der gesetzlichen Einweisungsgrundlage bei jedem und jeder Jugendlichen bewusst ist. Zusätzlich darf es gemäss dem Gutachten durch eine gemeinsame Unterbringung von straf- und zivilrechtlich eingewiesenen Minderjährigen nicht zu einer unreflektierten Gleichbehandlung kommen.¹ Diesem Punkt wird in der Jugendabteilung des RG Thun die nötige Beachtung geschenkt.

Allgemeine Rückmeldungen und Fazit:

Der Regierungsrat nimmt grundsätzlich erfreut vom Bericht der NKVF zum Besuch im RG Thun Kenntnis. Die NKVF anerkennt in ihrem Bericht verschiedene umgesetzte Verbesserungen im

¹ Dr. iur. Regula Gerber Jenni / Stefan Blum, Rechtsanwalt, Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung, S. 71.

Rahmen der Unterbringung im RG Thun. Das AJV ist in seiner Arbeit und der zukünftigen Ausrichtung bemüht, die Empfehlungen der NKVF und anderer Stakeholder, wo möglich und angebracht, umzusetzen. Hierzu wird unter anderem zusammen mit dem Kanton Zürich der Modellversuch zur Verbesserung der Ausgestaltung der Untersuchungshaft umgesetzt. Weiter wird in der vom Grossen Rat genehmigten Justizvollzugsstrategie die Erneuerung der Infrastruktur vorangetrieben.

Für Ihre wertvolle Arbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häsler
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion